

Bekanntmachung

1.Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Münster vom 14.06.2018

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs.1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2021 (Nds.GVBl. S.576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds.GVBl. S.111), hat der Rat der Stadt Bad Münster in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Stadt Bad Münster am Deister vom 14.06.2018 wird wie folgt geändert:

- Inhaltsverzeichnis § 15 Änderung in Rasenwahlgrabstätten
§ 16 Streichung des Klammerzusatzes (Stele)
unter § 22 Neueinfügung § 22 a Verwendung von Natursteinen
- § 3 Abs. 5 Änderung letzter Satz stehenden in „stehen“
- § 5 Abs. 3 a) Einfügung hinter Rollstühle „Rollatoren u.ä.“
g) Einfügung hinter entstanden „sind“
h) Änderung Blindenführhunde in „Assistenzhunde“
- § 6 Abs. 3 Änderung Berechtigungskarte in „Berechtigung“
- § 7 Abs. 1 Einfügung „d) bei Urnenbeisetzungen der Einäscherungsnachweis“
außerdem Einfügung im letzten Satz „verbleibenden“ vor Nutzungs-
rechtes
- § 8 Abs. 5 Änderung Urnenrasengrabstätten in „Urnenrasenreihengrabstätten“
und Streichung des Satzteiles „aus Naturfaser hergestellt ist und“
- § 11 Abs. 2 ersatzlose Streichung des Satz 4
- § 11 Abs. 6 Streichung hinter Umbettung „zwangsläufig“
- § 12 Abs. 2 Ziffer 3.2 Änderung Urnenreihenrasengrabstätten in
„Urnenrasenreihengrabstätten“,
außerdem Neuordnung als Ziffer „3.4) Urnennaturgrabstätten an der
Stele“ und zugleich Streichung dieser an bisheriger Stelle Ziffer 4.3),
außerdem Anfügung an 3.4 „und unter dem Baum“
- § 12 Abs. 3 Anfügung als Satz 2 „Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von
Nutzungsrechten ablehnen, insbesondere wenn eine Umgestaltung
des betreffenden Grabfeldes oder die Schließung gemäß § 3
beabsichtigt ist.“
- § 13 Abs. 2 b Präzisierung Rasengrabstätten in „Rasenreihengrabstätten“
- § 13 Abs. 2 c Änderung in „Urnenreihen- und Urnenrasenreihengrabstätten“
- § 13 Abs. 2 Anfügung unter d „e. Urnenreihengrabstätten an der Stele und
unter dem Baum“
- § 14 Abs. 1 Streichung des Klammerzusatzes hinter Rasenreihengrabstätten
„alter Art“
- § 15 Änderung der Überschrift in „Rasenwahlgrabstätten“
- § 15 Abs.1 Satz 1 Änderung in: „Erdrasenwahlgräber werden als Einzel- und
Doppelgräber, Urnenrasenwahlgräber als Doppelgräber angeboten.“
Satz 3 Einfügung hinter Nachverstorbenen „noch gegeben oder“
- § 16 Abs. 1 Satz 1 Änderung in: „Urnennaturgrabstätten sind Reihengrab-
stellen an der Stele und unter dem Baum für jeweils eine Urne.“

Streichung Satz 2

- § 17 Abs. 2 Änderung zwei Jahre in „1 Jahr“
- § 17 Abs. 6 f) Anfügung hinter Erben „Soweit in den Gruppen b-f notwendig, wird nach Alter in absteigender Folge entschieden.“
- Hinter § 22 Neueinfügung
§ 22 a Verwendung von Natursteinen
 - (1) Natursteine dürfen auf den städtischen Friedhöfen nur verwendet werden, wenn
 1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBL. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBL. II S. 2352) eingehalten wird,oder
 2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
 - (2) Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzung:
Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.
Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die aus einem Drittland in einen der in Satz 1 genannten Staaten oder das Gebiet importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.
 - (3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
 1. Fair Stone
 2. IGEP
 3. Werkgroep Duurzame Natuursteen
 4. XertifixEine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13a Abs. 3 Satz 4 des Nds. BestattG setzt voraus, dass die erklärende Stelle
 1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBL. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBL. II S. 2352) verfügt,
 2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
 3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
 4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.
- § 23 Abs. 4 Einfügung hinter Stele „und unter dem Baum“
- § 25 Abs. 1 Änderung Anzeige in „Antragstellung“
- § 25 Abs. 2 Änderung Der Anzeige in „Dem Antrag“
- § 25 Abs. 3 Änderung in „Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung

der Genehmigung errichtet bzw. geändert worden ist.“

- § 26 Abs. 1 Änderung gutem in „würdigem“
- § 26 Abs. 2 Voranstellung eines neuen Satz 1 „Die Standsicherheit der Grabmale wird 1x jährlich von der Stadt bzw. deren Beauftragten überprüft und dokumentiert.“
Einfügung in Satz 4 hinter Grabmal „bzw. die bauliche Anlage“
- § 28 Abs. 8 Satz 2 Einfügung vor Kleinzubehör „Nicht mehr verwendetes“
- § 28 Abs. 9 Einfügung vor Bänke „Private“
- § 30 Abs. 3 Satz 3 Korrektur in „Verstorbenen“
- § 33 Voranstellung von zwei neuen Absätzen:
Abs. 1 „Das Betreten der Friedhöfe geschieht auf eigene Gefahr.“
Abs. 2 „Eine Pflicht zur Beleuchtung der Wege oder eine Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte besteht nicht.“
Der Alttext wird zu Abs.3 Dort Änderung in Satz 1 von durch Naturereignisse in der Fläche, an einzelnen Bäumen oder Landschaftselementen in „höhere Gewalt“.
Außerdem Streichung von Satz 2
- § 34 Einfügung hinter Friedhöfe „sowie der Friedhofskapelle Beber“
- § 35 Einfügung als Ziffer 8 „entgegen § 28 Abs. 7 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,“
Die ehemaligen Ziffern 8 und 9 werden neu zu 9 und 10

Artikel II

Die Anlage 1 (Gestaltungsgrundsätze) zur Friedhofssatzung der Stadt Bad Münster am Deister vom 14.06.2018 wird wie folgt geändert:

- Ziffer 2.2. Buchstabe c) Vereinheitlichung der Steinstärke auf 0,16 cm (3 Änd.)
- Ziffer 2.3. komplette Neufassung:

2.3 Pflegearme Reihen- und Wahlgrabstätten (Rasengräber)

Bei den Rasenreihengrabstätten (Sarg und Urne) besteht eine Verpflichtung auf den Grabstellen eine liegende Steinplatte (Grabmal) aufzulegen. Dabei ist die Grabplatte parallel zu den Seiten des Grabes sowie mittig, bei Erdgrabstätten außerdem am Kopfende, anzuordnen. Die jeweiligen Platten müssen bündig zur Grasnarbe liegen, handwerklich bearbeitet und aus einem Stück hergestellt sein. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nicht aufgesetzt, sondern müssen eingelassen werden.

Folgende Größe der Grabplatte ist vorgegeben:

- a) Sargbestattungen 40 cm lang, 50 cm breit und 10 cm stark,
- b) Urnenbeisetzungen 20 cm lang, 30 cm breit und 10 cm stark.

Auf Rasenreihengrabstätten dürfen keine Lampen, Blumenschalen, Vasen, Sträuße, Gestecke und ähnliches abgestellt werden. Solche Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung im Rahmen der Pflegemaßnahmen ersatzlos entfernt. Eine weitere Dekoration ist zu keiner Zeit möglich.

Bei Rasenwahlgrabstätten (Sarg) ist an der Kopfseite eine graue Granitplatte (Maße Doppelgrabstellen 250 x 60 x 10cm bzw. Einzelgrabstellen 125 x 60 x 10cm) vorgeschrieben. Die Platte ist bündig zum Rasen zu verlegen. Andere Platten zu setzen ist nicht erlaubt.

Es besteht die Möglichkeit darauf ein stehendes Grabmal zu errichten.

Als maximale Maße (Breite x Höhe x Tiefe) werden für Doppelgrabstellen 110 x 100 x 15 cm und für Einzelgrabstellen 60 x 90 x 15 cm festgelegt.

Für Urnenrasenwahlgräber sind lediglich liegende Steinplatten (Grabmale) mit vertiefter Schrift zulässig. Folgende Größe des Grabmals ist vorgegeben:

40 cm lang, 60 cm breit und 10 cm stark. Die Platten sind bündig zum Rasen zu verlegen. Andere Platten oder Kanten zu setzen ist nicht erlaubt.

Abweichende Maße oder Regelungen können im Einzelfall mit der Stadt Bad Münster festgelegt werden.

Die Rasenflächen sind grundsätzlich für anfallende Arbeiten freizuhalten.

- Ziffer 2.4

- Überschrift und Satz 1 jeweils Ergänzung hinter Stele „und unter dem Baum“
- Satz 1 Änderung § 22 Abs. 4 in § 23 Abs. 4
- Satz 2 Einfügung hinter dürfen „durch die Nutzungsberechtigten oder Dritte“
- Satz 5 Einfügung hinter Stele „ ,auf deren Umpflasterung auch die unter c) genannten Dinge vorübergehend abgelegt werden dürfen.“
- Anfügung hinter Satz 5: „Bei Bestattungen unter dem Baum wird anstelle einer Stele ein Holzpfeiler gesetzt, an dem die Plaketten angebracht werden.“

- **Artikel III**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Münster am Deister, den 09.01.2026

Barkowski
Bürgermeister